

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Gemeinderäte Mag. Dietbert Kowarik und Stefan Berger betreffend „Aktivierung der Notkamine in Wiener Wohnen Hausanlagen“, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 24.November 2022 zu Post 20

Die 1976 geschaffene Bestimmung zur Errichtung von Notkaminen in Wohnhäusern wurde damals wegen der Befürchtung einer mangelhaften Wärmeversorgung der Haushalte im Falle einer Energiekrise beschlossen.

Im Jahre 2014 wurde diese Verpflichtung wieder aus der Wiener Bauordnung entfernt, da man seitens der Stadt Wien allen Warnungen zum Trotz dem Druck der Bauträger nachgegeben hat.

Wieviel strategischen Weitblick die seinerzeitige Verpflichtung zur Errichtung von „Notkaminen“ innehatte, erkennen wir seit der 2022 bestehenden Energiekrise, welche die Grundversorgung der Haushalte massiv gefährdet.

Nichtsdestotrotz sind noch viele Notkamine insbesondere in älteren Wohnhausanlagen vorhanden und diese sollten auch angesichts der Energieversorgungsengpässe genutzt werden können.

Die bestehenden „Notkamine“ sind durch die Mieter nicht so einfach in Betrieb zu nehmen und es fehlt auch das Wissen über die Möglichkeit. Denn es bedarf einer Genehmigung des Vermieters sowie einen vom Vermieter in Auftrag gegebenen Befund eines Rauchfangkehrers, um einen Ofen anschließen und in Betrieb nehmen zu dürfen. Es zeichnet sich nun ab, dass die damals errichteten Notkamine jetzt dringend benötigt werden, um in Notzeiten und bei Energieknappheit die Wärmeversorgung der Menschen gewährleisten zu können.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Gemeinderat fordert die zuständige amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen auf, als Eigentümervertreterin von Wiener Wohnen dafür Sorge zu tragen, dass den Mieterinnen und Mietern die Möglichkeit zur Aktivierung der bestehenden Notkamine gemäß § 16 WFPoIG 2015 sowie § 9 Wiener Kehrverordnung 2016 eingeräumt wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages verlangt.